

Die ordentliche Einbürgerung von Ausländern im Kanton Aargau

Merkblatt

1. Voraussetzungen

a) Wohnsitz

Ordentliche Wohnsitzerfordernisse

- 12 Jahre in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt)
- 5 Jahre im Kanton Aargau
- 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde

Wohnsitzerfordernisse für Gesuchstellende, die seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einer Person leben, welche die ordentlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt und gleichzeitig ein Einbürgerungsgesuch stellt oder bereits allein eingebürgert worden ist:

- 5 Jahre im Kanton Aargau
- 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde

Wohnsitzerfordernisse für Personen, die das 23. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und mindestens 5 Jahre ihrer Schulbildung (Volksschule, Mittelschule, Berufsschule) in der Schweiz erworben haben:

- 12 Jahre in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt)
- 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde

Hinweise

Als Wohnsitz gilt Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristiger Aufenthalt im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht. Dagegen gilt der Wohnsitz als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn der Ausländer/die Ausländerin sich polizeilich abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland weilt.

Die Einbürgerung erfolgt immer in der Wohnsitzgemeinde. Wechselt der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin den Wohnsitz während des Einbürgerungsverfahrens, so wird dieses gegenstandslos, wenn noch kein rechtskräftiger Gemeindebeschluss vorliegt oder der Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt wird.

b) Eignung

Einbürgert werden kann nur, wer

- a) in die schweizerischen und aargauischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b) mit den schweizerischen und aargauischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut ist;
- c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die öffentlichen und privaten Pflichten erfüllt;
- d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

2. Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem offiziellen Formular unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen beim Gemeinderat des Wohnortes einzureichen. Der Gemeinderat trifft die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Wenn die Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind, legt er das Gesuch der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes vor. Nach Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates übermittelt der Gemeinderat die Akten dem Departement des Innern.

Das Departement des Innern holt nach Prüfung des Gesuches die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die Einbürgerungskommission des Grossen Rates weiter. Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates entscheidet über die Einbürgerung abschliessend, sofern der Grosse Rat den Entscheid nicht an sich zieht.

3. Abgaben und Gebühren

Die **Gemeinden** erheben für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes eine Abgabe. Diese richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und beträgt:

- a) höchstens Fr. 5'000.— pro Gesuchsteller oder Gesuchstellerin (Ehegatten gelten als zwei Gesuchsteller);
- b) höchstens Fr. 750.— für eine Person, die mindesten 5 Jahre ihrer Schulbildung (Volksschule, Mittelschule, Berufsschule) in der Schweiz erworben und das Gesuch vor dem zurückgelegten 23. Altersjahr eingereicht hat.

Keine zusätzliche Abgabe ist für in das Gesuch einbezogene unmündige Kinder zu entrichten.

Das **Departement des Innern** erhebt für die Bürgerrechtsaufnahme eine Gebühr von Fr. 500.— pro Gesuchsteller oder Gesuchstellerin (Ehegatten gelten als zwei Gesuchsteller). Wer das Gesuch vor dem zurückgelegten 23. Altersjahr stellt oder als unmündiges Kind in das Gesuch von Vater oder Mutter einbezogen wird, hat keine Gebühr an das Departement des Innern zu richten.

Die Gebühr für die **eidgenössische Einbürgerungsbewilligung** beträgt ordentlicherweise Fr. 220.—. Stellen Ehegatten das Gesuch gleichzeitig, beträgt die Gebühr gesamthaft Fr. 330.—. Wird das Gesuch vor Vollendung des 25. Altersjahres gestellt, beträgt die Gebühr Fr. 110.— pro Person. Kein Zuschlag wird für in das Gesuch miteinbezogene unmündige Kinder erhoben. Die Gebühren können bis auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordert.

Das Departement des Innern erhebt seine Gebühr und die Gebühr für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorschussweise.

4. Bezugsquellen

Das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale bezogen werden (Postadresse: EDMZ, 3000 Bern)

Die aargauische Bürgerrechtsgesetzgebung ist erhältlich bei der Staatskanzlei des Kantons Aargau, Information und Dokumentation (Postadresse: Staatskanzlei, Information und Dokumentation, 5001 Aarau) oder via Internet (www.ag.ch/sar/)